

Satzung
über die Benutzung von öffentlichen Grünflächen
und Parkanlagen in der Stadt Weener (Ems)

Aufgrund der § 6,8,40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Weener (Ems) betreibt den Stadtpark in Weener, die Parkanlagen in Möhlenwarf und Stapelmoor sowie die Grünanlagen an der Burgstraße und dem Dock-Gelände an der Friesenstraße und den Stadtwald in Holthusen in dem in den Anlagen 1 bis 8 ersichtlichen Umfang als öffentliche Einrichtungen. Die Satzung regelt den Umfang der Benutzung dieser Park- und Grünanlagen.

§ 2
Zweck

Die Park- und Grünanlagen dienen Einwohnern und Besuchern der Erholung und Entspannung – insbesondere durch Spaziergänge und erholsame Aufenthalte in ruhiger Lage- und tragen zur Verschönerung der Stadt Weener (Ems) bei. Daneben kann eine Nutzung der Park- und Grünanlagen durch kulturelle, soziale und gewerbliche Veranstaltungen erfolgen; sie bedürfen vorher der schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt Weener (Ems).

§ 3
Zugang

Die Stadt Weener (Ems) kann die Benutzung der Park- und Grünanlagen oder einzelne Teile der Anlagen zeitlich beschränken. Die Öffnungszeiten werden sodann jeweils bekannt gegeben. Der ständige Aufenthalt (Lagern) ist in der Zeit von 22:00 h bis 06:00 h untersagt.

§ 4
Benutzung der Parkanlagen

Die Benutzung der Park- und Grünanlagen erfordert eine Schonung und gegenseitige Rücksichtnahme gegenüber anderen Benutzern.

Insbesondere sind nicht gestattet:

- a) Der Konsum von alkoholischen Getränken sowie Drogen aller Art;
- b) der Aufenthalt im Zustand erkennbarer Trunkenheit
- c) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Fahrräder, Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen zu befahren;
- d) Hunde ohne Leine auszuführen;
- e) Bäume, Mauern und Einfriedungen zu besteigen
- f) zu übernachten oder zu zelten, auf den Bänken zu liegen oder auf den Rücklehnen zu sitzen und die Bänke und sonstige Einrichtungsgegenstände an andere Stellen zu bringen;
- g) die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten;
- h) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten;
- i) die Benutzung von Tonwiedergabegeräten;
- j) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme erlaubt sind;
- k) offenes Feuer, Grillen.

§ 5
Ausschluss

Die Stadt Weener (Ems) kann bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einen Ausschluss von der Benutzung der Park- und Grünanlagen aussprechen.

§ 6
Ausnahmen

Ausnahmen von dem § 4 Nr. a, c, i und j können im Rahmen des Stadtfestes sowie der Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen (z.B. Zeltfeste, Zirkus, Flohmärkte) durch die Stadt Weener (Ems) erteilt werden. Alle weiteren Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung bedürfen der Erlaubnis, die zuvor schriftlich bei der Stadt Weener (Ems) einzuholen ist.

§ 7
Haftung

Die Stadt Weener (Ems) haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Park- und Grünanlagen, durch dritte Personen oder durch Tiere verursacht werden. Insoweit obliegen der Stadt Weener (Ems) keine Obhut- oder Überwachungspflichten.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 6 Abs. 2 NGO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot über

1. den Konsum von alkoholischen Getränken nach § 4 Nr. a,
2. den Aufenthalt im Zustand erkennbarer Trunkenheit nach § 4 Nr. b,
3. das Befahren der Wege mit anderen Fahrzeugen als Fahrräder, Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenstühlen nach § 4 Nr. c,
4. Hunde ohne Leine auszuführen nach § 4 Nr. d,
5. Bäume, Mauern und Einfriedungen zu besteigen nach § 4 Nr. e,
6. zu übernachten oder zu zelten, auf den Bänken zu liegen oder auf den Rücklehnen zu sitzen und die Bänke oder sonstige Einrichtungsgegenstände an andere Stelle zu bringen nach § 4 Nr. f,
7. die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten nach § 4 Nr. g,
8. die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten nach § 4 Nr. h,
9. die Benutzung von Tonwiedergabegeräten nach § 4 Nr. i,
10. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme erlaubt sind nach § 4 Nr. j,
11. offenes Feuer, Grillen nach § 4 Nr. k

gemäß dieser Satzung zuwiderhandelt.

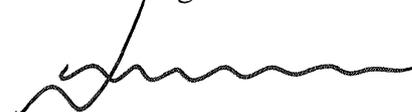
Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Absatz 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

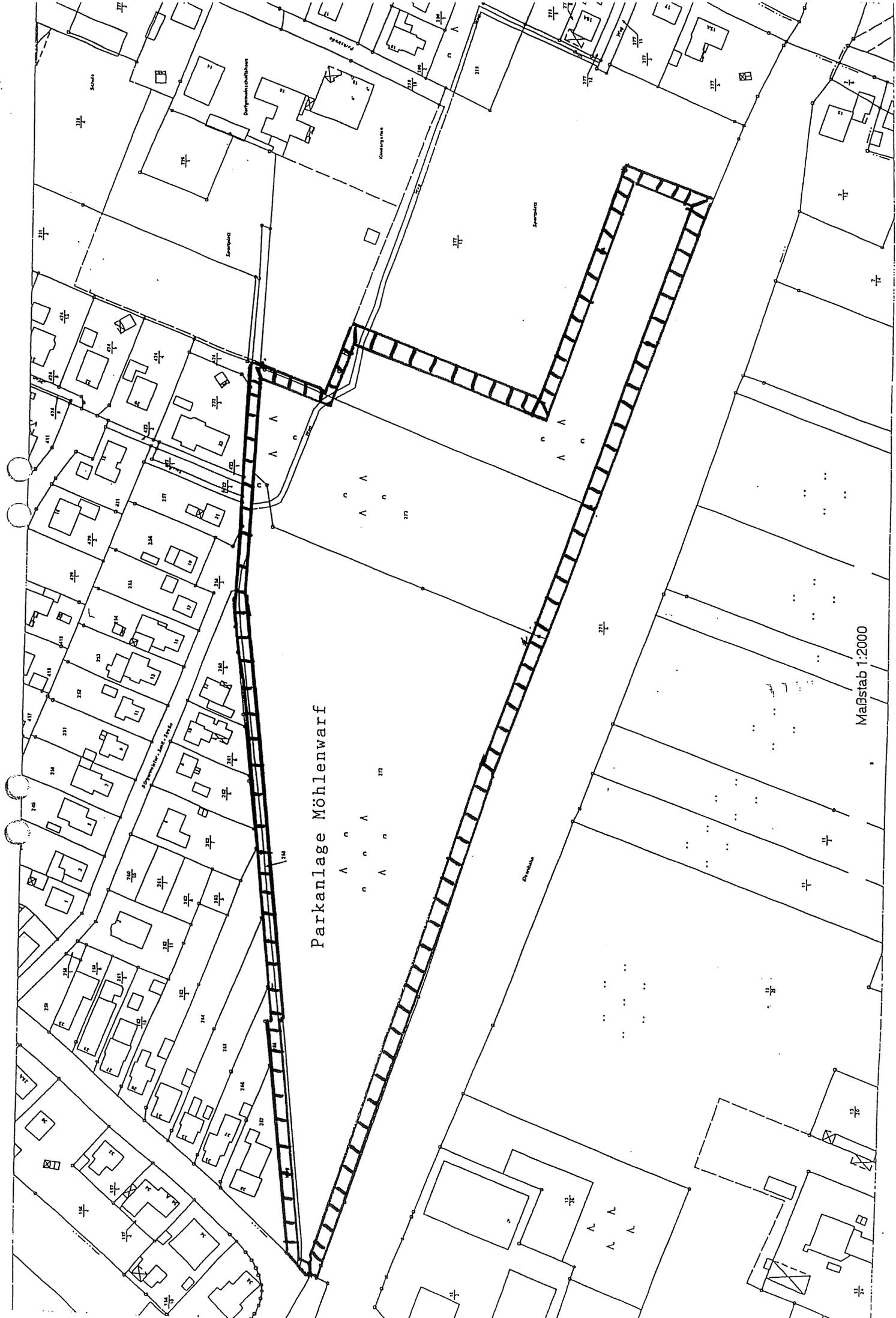
§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weener, den 13.12.2007

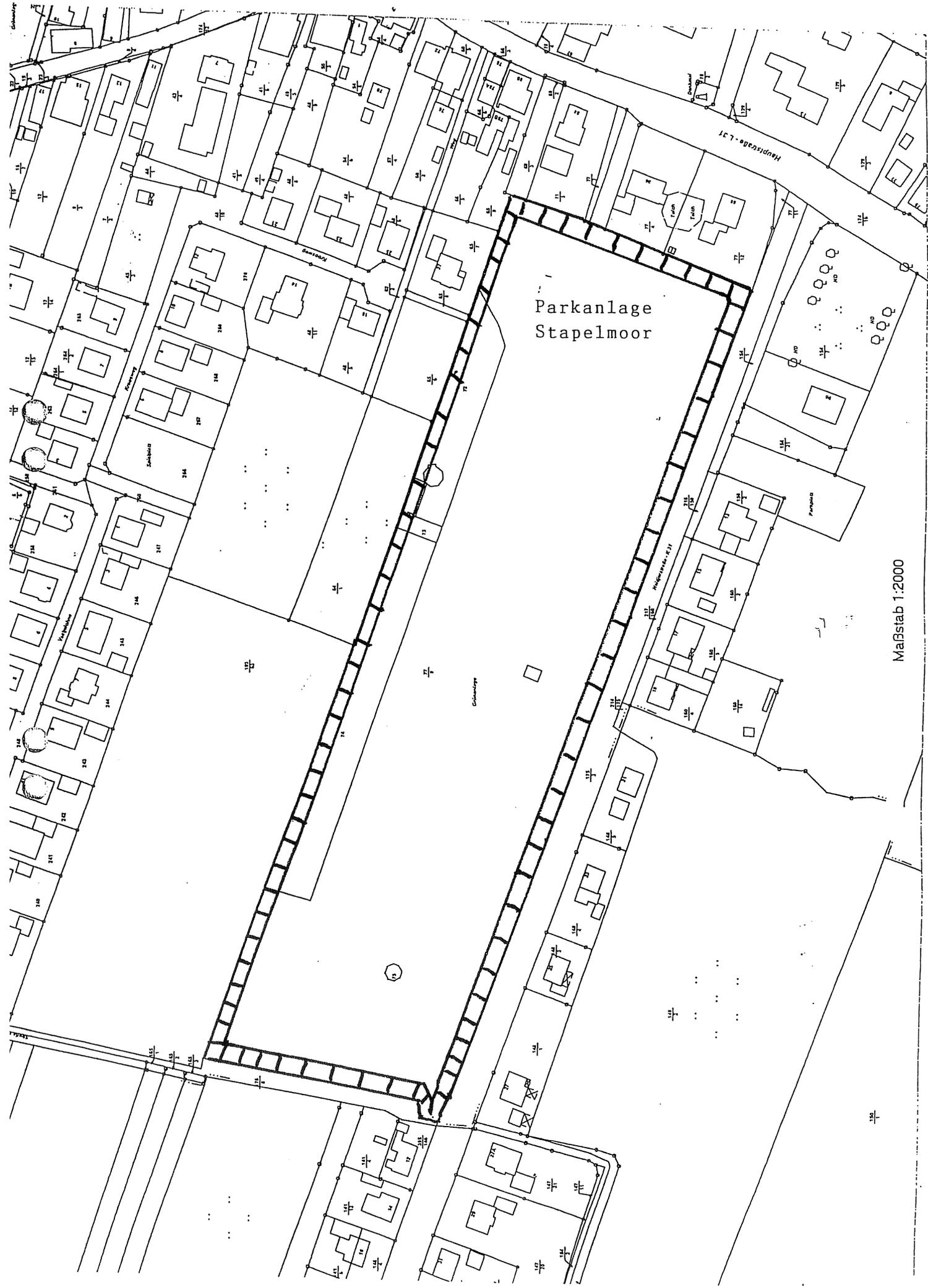
Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister


(Dreesmann)



Parkanlage Mühlenwarf

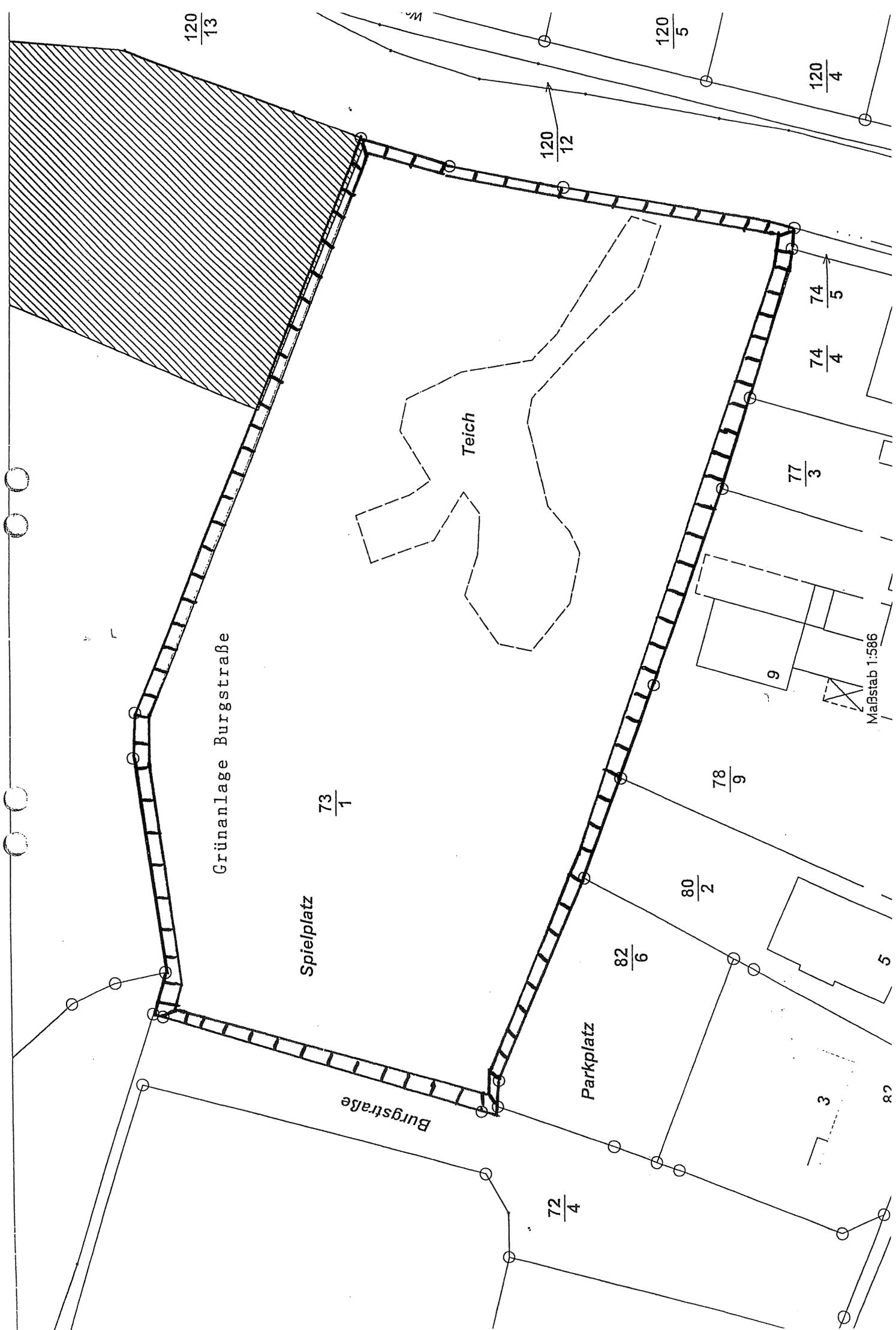
Maßstab 1:2000



Parkanlage
Stapelmoor

Maßstab 1:2000

Anlage 4



$\frac{120}{13}$

$\frac{120}{5}$

$\frac{120}{4}$

$\frac{120}{12}$

$\frac{74}{5}$

$\frac{74}{4}$

$\frac{77}{3}$

Grünanlage Burgstraße

Spielplatz

$\frac{73}{1}$

Teich

$\frac{78}{9}$

$\frac{80}{2}$

$\frac{82}{6}$

Parkplatz

Burgstraße

$\frac{72}{4}$

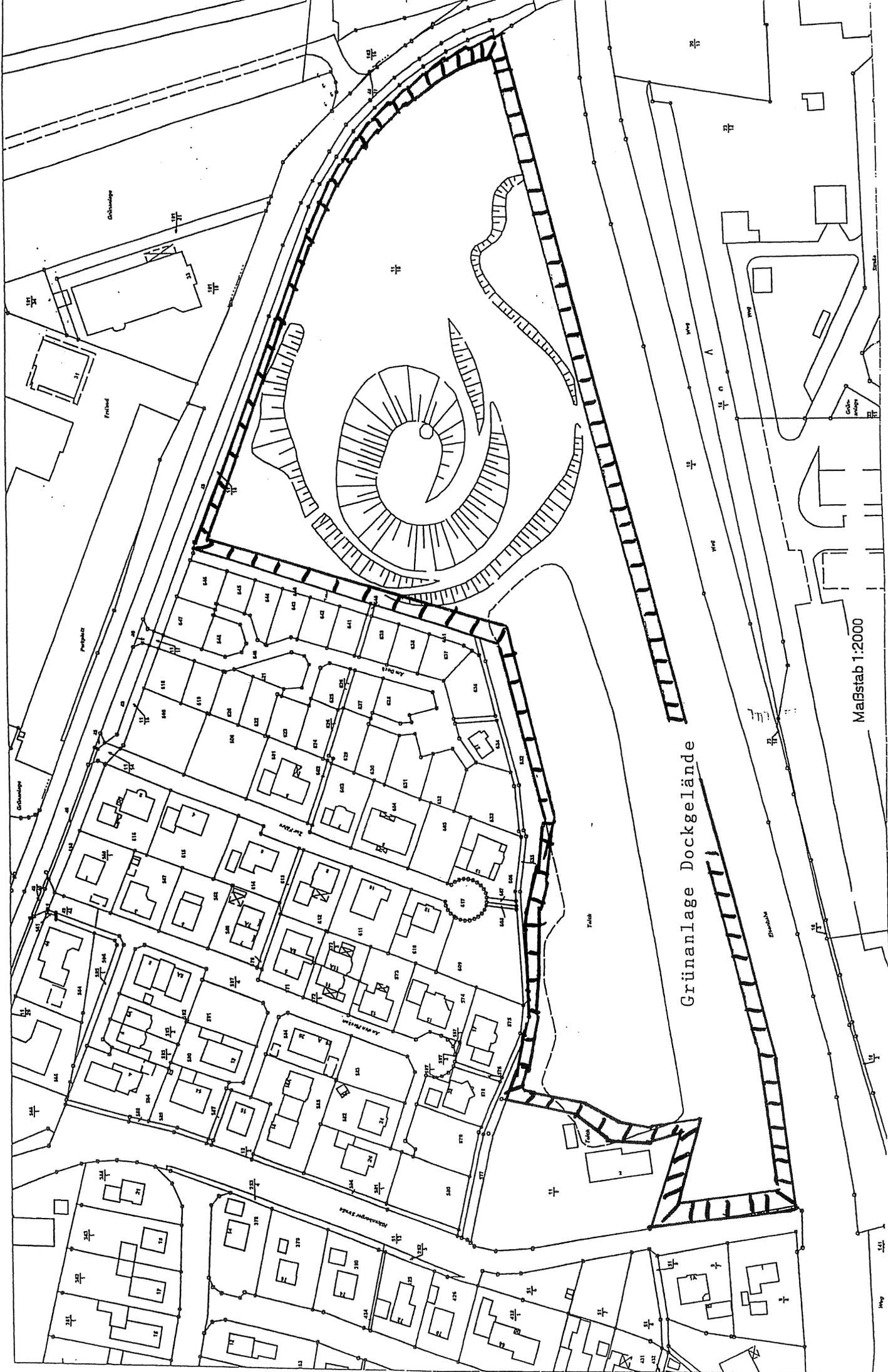
9

Maßstab 1:586

5

3

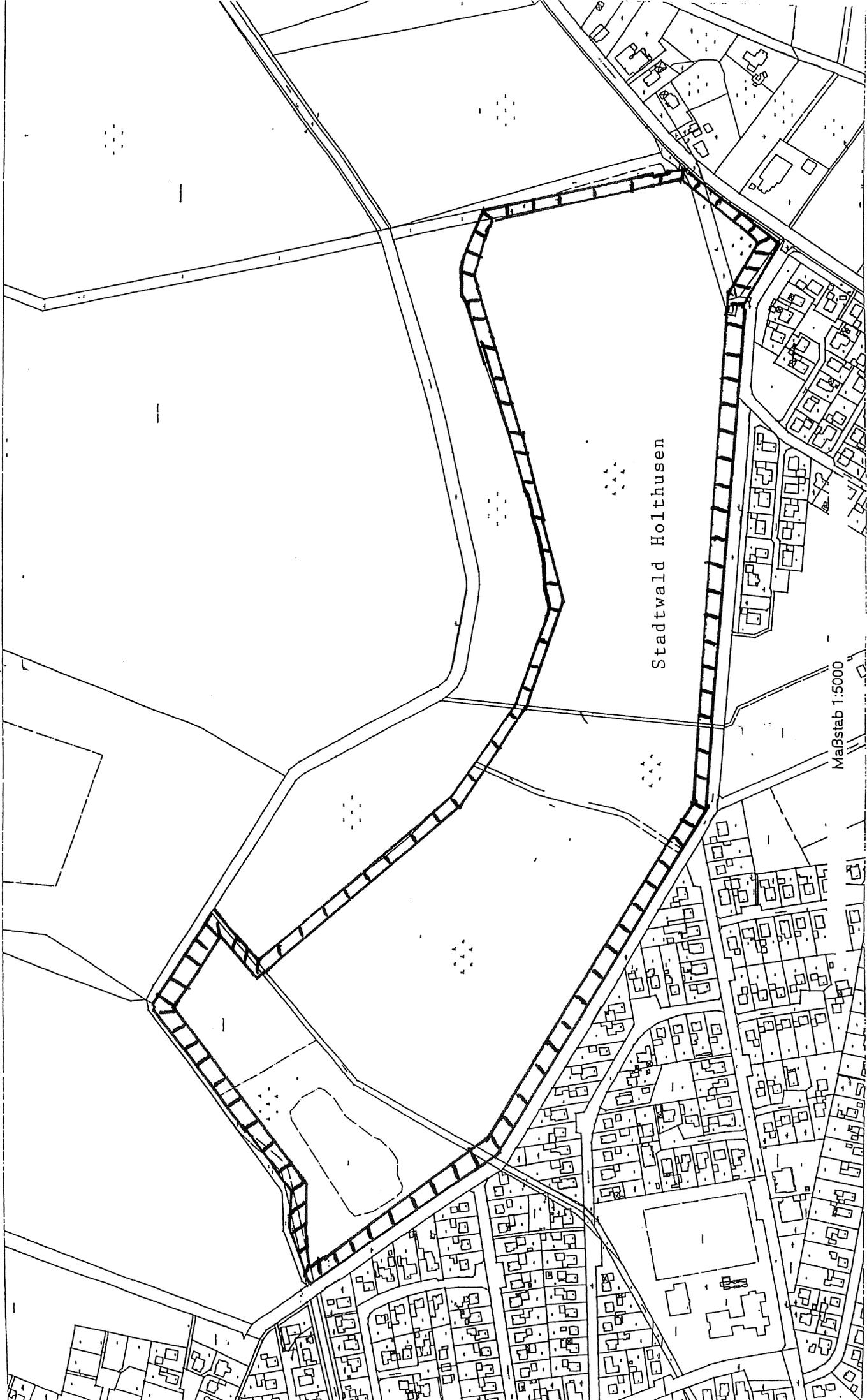
R2



Grünanlage Dockgelände

Maßstab 1:2000

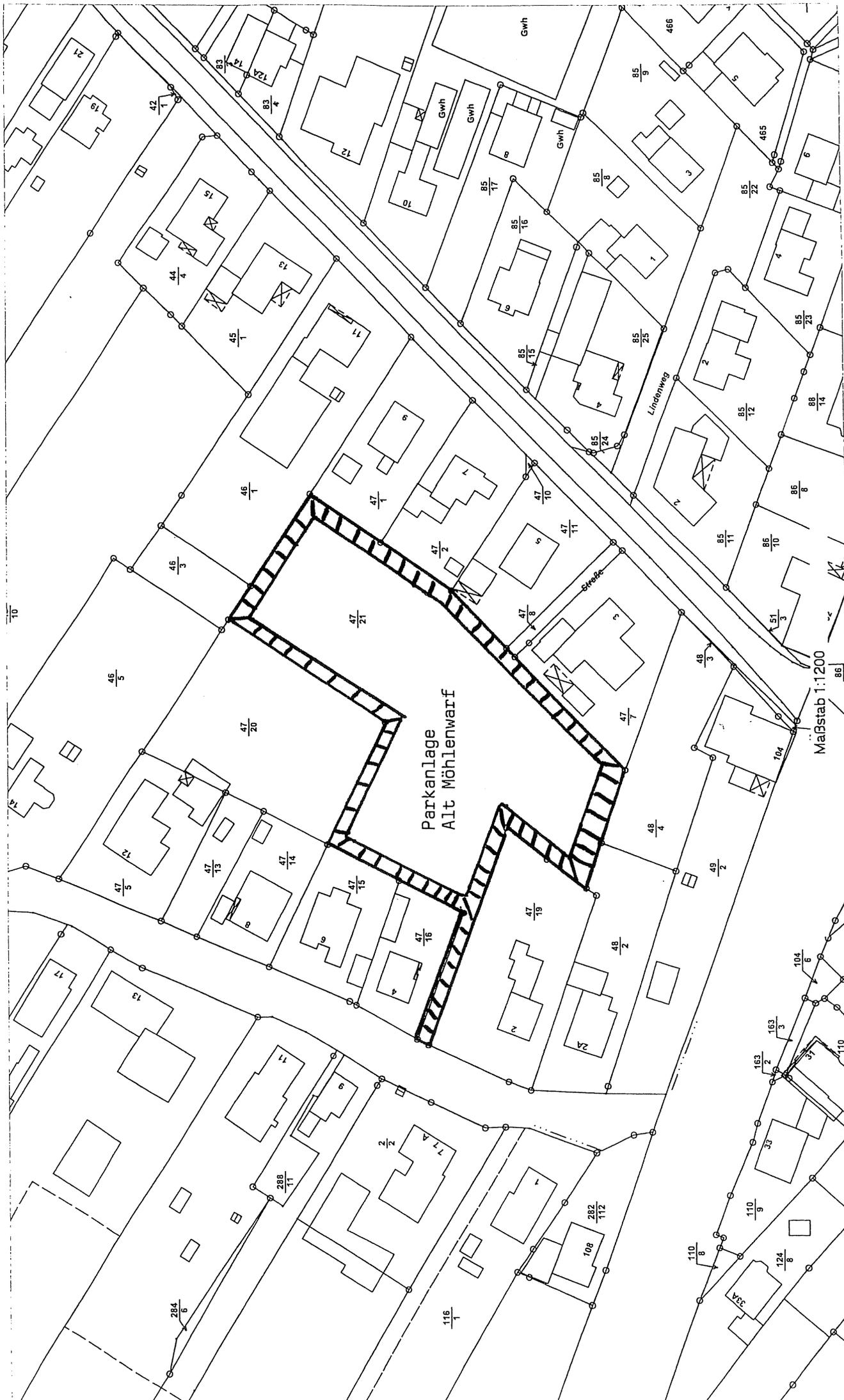
Anlage 6

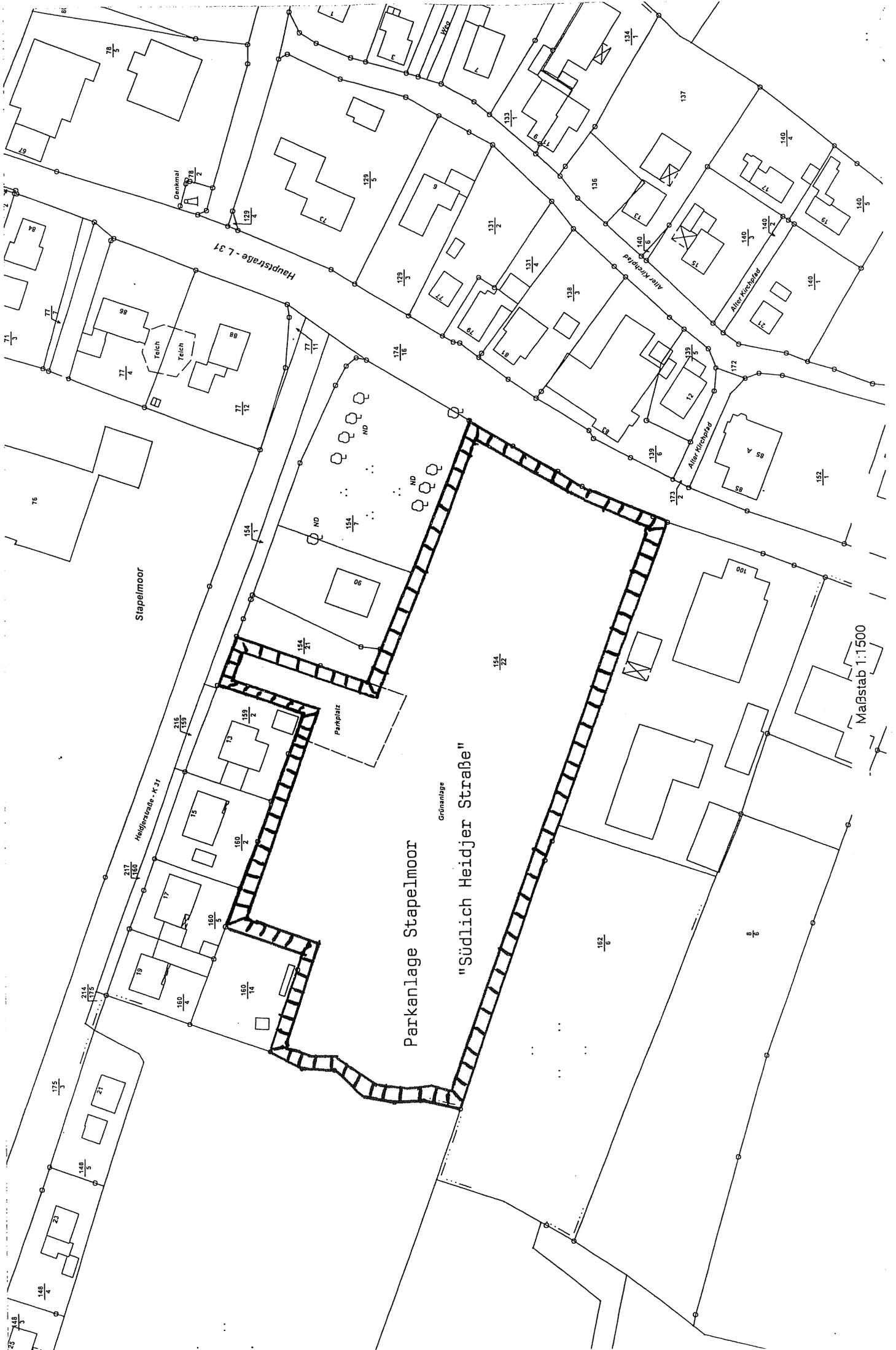


Stadtwald Holthusen

Maßstab 1:5000

Anlage 7





Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen in der Stadt Weener (Ems)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 07.11.2013 folgende Änderung der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen in der Stadt Weener (Ems) beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Weener (Ems) betreibt den Stadtpark in Weener, die Parkanlagen in Möhlenwarf und Stapelmoor sowie die Grünanlagen an der Burgstraße und dem Dock-Gelände an der Friesenstraße und den Stadtwald in Holthusen in dem in den Anlagen 1 bis 8 ersichtlichen Umfang als öffentliche Einrichtungen. **Den vorstehenden öffentlichen Einrichtungen gleichgestellt ist die Parkanlage „Hessepark“ (Anlage 9), für die die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls Anwendung finden.** Die Satzung regelt den Umfang der Benutzung dieser Park- und Grünanlagen.

§ 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

§ 4 Benutzung der Parkanlagen

Inbesondere ist nicht gestattet:

- c) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Fahrräder, Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen zu befahren.

Ausnahme: Radfahren ist in der Parkanlage „Hessepark“ nicht gestattet.

§ 8 Nr. 3 erhält folgende Fassung

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 10 Abs. 5 NKomVG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot über

3. a) das Befahren der Wege mit anderen Fahrzeugen als Fahrräder, Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen

- b) das Radfahren im Hessepark

gemäß dieser Satzung zuwiderhandelt.

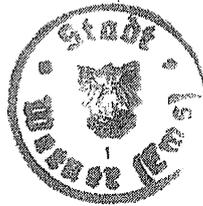
Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Artikel II

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weener, 21.11.2013

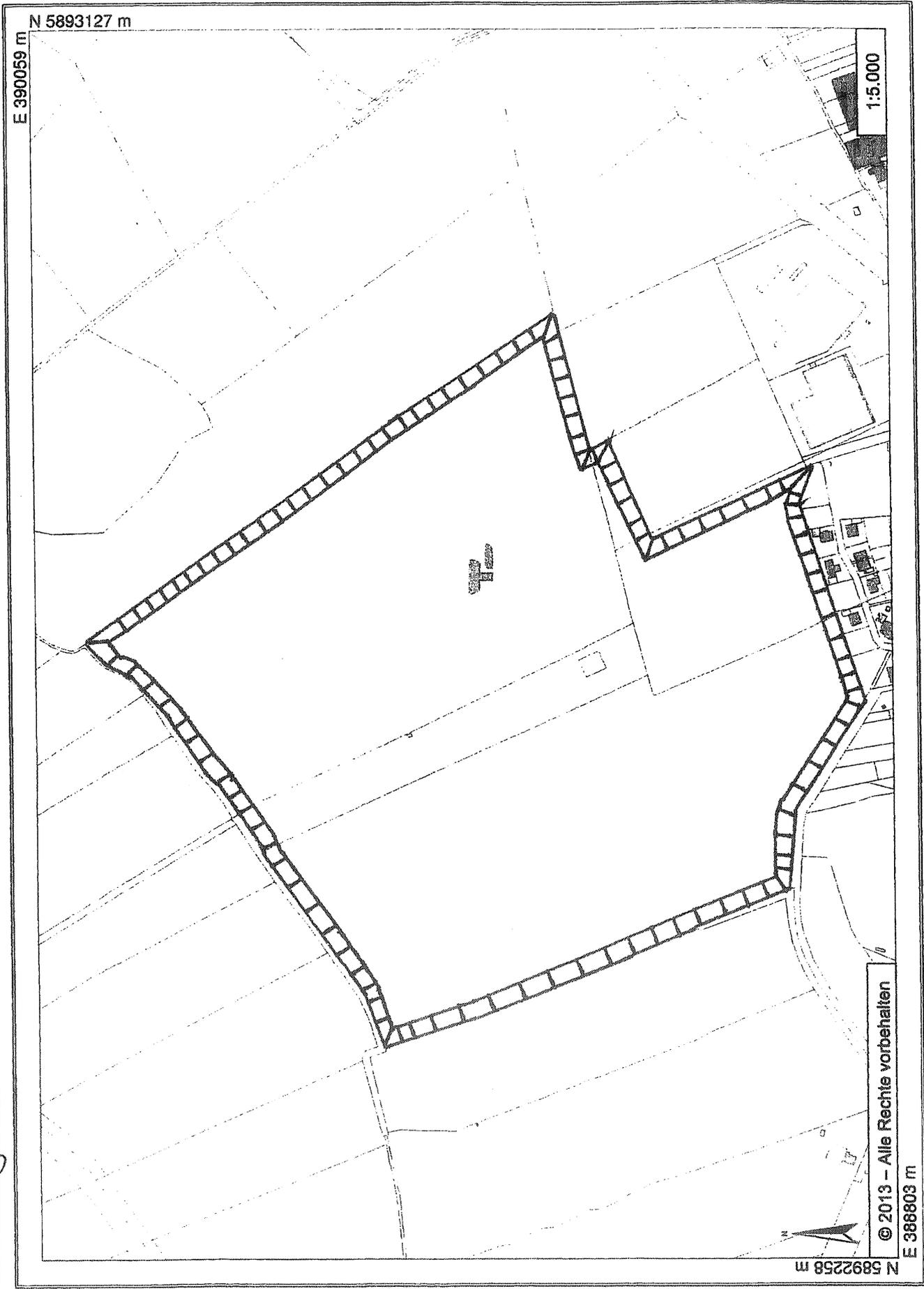


Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Wilhelm Dreesmann'.

Wilhelm Dreesmann

anlage 9



Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen in der Stadt Weener (Ems)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Änderung über die Benutzung von öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen in der Stadt Weener (Ems) beschlossen:

Artikel I

§ 1 enthält folgende Fassung:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Weener (Ems) betreibt den Stadtpark in Weener, die Parkanlagen in Möhlenwarf und Stapelmoor sowie die Grünanlagen an der Burgstraße und dem Dock-Gelände an der Friesenstraße in dem in den Anlagen 1 bis 5, 7 und 8 ersichtlichen Umfang als öffentliche Einrichtungen. Den vorstehenden öffentlichen Einrichtungen gleichgestellt ist die Parkanlage „Hesepark“ (Anlage 9), für die die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls Anwendung finden. Die Satzung regelt den Umfang der Benutzung dieser Park- und Grünanlagen.

Anlage 8 erhält folgende Fassung:

Siehe Anlage 8

Artikel III

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weener, den 28.04.2023

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

Heiko Abbas

77/9
Anlage 8



N 588254 m

